

für die Gebäude der Nachbargrundstücke nicht ausgeschlossen werden. Da etwaige Exemplare aber den Änderungsbereich nur als Nahrungshabitat nutzen würden, kann ein Eintreten der Verbotstatbestände (einschließlich Tötung) ausgeschlossen werden.

Brutvögel offener Böden / gehölzärmer Flächen

Innerhalb der Änderungsfläche bestehen mit offenen Böden, spärlicher Kraut-/ Grasvegetation und sehr vereinzelt auftretenden Pioniergehölzen Habitatstrukturen, die dem Lebensraummuster folgender Vogelarten entsprechen: Feldlerche, Schwarzkehlchen, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Graumammer, Haubenlerche, Steinschmätzer. Die drei letztgenannten Arten sind in Baden-Württemberg sehr selten bzw. vom Aussterben bedroht, daher ist eine Ansiedlung im Plangebiet ohnehin extrem unwahrscheinlich. Für die anderen, etwas häufigeren Arten ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Störreize in Form von Straßen und genutzten Gewerbegrundstücken, die von keinem Punkt der Änderungsfläche weiter als 70 m entfernt sind, eine Eignung des Plangebiets als Lebensraum weitgehend ausschließen.

→ Eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel ist nicht erforderlich, da Fortpflanzungsstätten (fast) aller planungsrelevanten Vogelarten für die Änderungsfläche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Um ganz sicher zu gehen, wird im Zuge der Bestandserfassungen anderer Artengruppe (s. Kap. 5.2) jedoch auch auf ein Vorkommen von Brutvögeln geachtet.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für die Artengruppen der Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Weichtiere und für Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten könnten allenfalls einzelne Fledermäuse das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat aufsuchen. Ein Vorkommen von Tages- oder Überwinterungsquartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen) ist auszuschließen. Weder besteht ein nischenreicher Gebäudebestand noch sind Bäume vorhanden (somit keine Baumhöhlen, Astlöcher, Risse und Rindenspalten).

Ein Vorkommen weiterer im Anhang IV aufgeführter Säugetierarten ist aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen nicht möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Mauereidechse (*Podarcis muralis*), ist aufgrund der Habitatstrukturen des Untersuchungsgebiets nicht auszuschließen.

ßen. Das Vorkommen von offenen, grabbaren Böden mit geringem Deckungsgrad, Steinhäufen sowie Böschungen mit kleinflächigem Nebeneinander von offenen Böden und Kraut-/Gras-Pflanzentrupps bieten Zaun- und Mauereidechsen geeignete Lebensraumstrukturen.

Vor Nutzung der Flächen als Gewerbe- und Industriegebiet (bis 2006) bestanden in der Acker-geprägten Feldflur des Plangebietes zwar keine geeigneten Habitate für die Eidechsenarten. Potenziell geeignete Habitate bestehen jedoch in geringer (< 15 m) Entfernung zur Änderungsfläche im Bereich der Südböschung der Landesstraße 99. Von hier aus könnte eine Besiedlung des Plangebietes erfolgt sein.

Die für Eidechsen geeigneten Habitatstrukturen entsprechen auch teilweise den Ansprüchen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) an ihren Lebensraum. Die Art tritt jedoch im weiteren (min. 3 km) Umfeld in der Oberrheinebene mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf und kann deshalb den Änderungsbereich in den wenigen Jahren seit der Entstehung der Habitatstrukturen nicht besiedelt haben.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Eidechsenerfassung durchzuführen. Als Untersuchungsumfang werden vier Begehungen im Zeitraum von Mitte April bis Ende Juni vorgeschlagen.

Amphibien

Im Plangebiet besteht seit Kurzem (≤ 2 Jahre) ein flaches und möglicherweise nur zeitweise wasserführendes Oberflächengewässer. Eine Eignung als Laichhabitat kann für die (wanderfreudige Pionierart) Kreuzkröte (*Bufo calamita*) nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor. Ein Vorkommen anderer im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführter Amphibienarten kann mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Kartierung der Kreuzkröte im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte Juni durchzuführen.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Ein Vorkommen der drei artenschutzrechtlich relevanten Arten Zauneidechse, Mauereidechse und Kreuzkröte kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung wird erforderlich.

Als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind faunistische Erfassungen von Eidechsen und der Kreuzkröte durchzuführen. Soweit dabei die genannten (oder weitere artenschutzrechtlich relevante) Arten im Bebauungsplanänderungsgebiet oder dessen angrenzenden Einwirkungsbereich nachgewiesen werden, können Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden, um das Eintreten der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

6. Europäische Vogelarten

6.1 Nachweise im Plangebiet

Datengrundlage

Eine vollständige Vogelkartierung wurde nicht durchgeführt, weil dies auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht als erforderlich erachtet wurde. Da Habitatstrukturen vorgefunden wurden, die für einzelne Arten des Offenlandes prinzipiell als Habitatstrukturen geeignet sind, auch wenn eine Brut aufgrund der vielfältigen Störwirkungen im Umfeld sehr unwahrscheinlich erschien, wurde jedoch an den vier Erfassungsterminen für Eidechsen von April bis Juni 2019 (s. Kap. 7.1.1) auch auf die Anwesenheit planungsrelevanter Brutvogelarten geachtet. Der Begehungszeitraum deckt einen großen Teil des Fortpflanzungszeitraums der potenziell betroffenen Arten ab. Auf der sehr übersichtlichen Eingriffsfläche sind bodenbrütende Arten auch ohne frühmorgendliche Begehungen zur Erfassung singender/balzender Männchen leicht nachweisbar.

Ergebnisse der Erfassung

Bei der zweiten Eidechsenkartierung am 13.05.2019 wurde auf der knapp 2.000 qm großen verdichteten Kies-/Schotterfläche im nördlichen Teil des Plangebiets ein brütendes Flussregenpfeifer-Pärchen (*Charadrius dubius*, RL-BW: V, streng geschützt nach BArtSchVO) vorgefunden (Plandarstellung s. Anhang). Bei der folgenden Begehung am 23.05. waren die Eier noch nicht geschlüpft. Am letzten Begehungstermin, dem 13.06.2019, konnte ein Altvogel mit einem offenbar noch nicht flüggen Jungvogel am Rand der Kies-/Schotterfläche beobachtet werden. Der andere Altvogel hielt sich überwiegend im südlichen Teil des Änderungsgebiets in der Nähe einiger temporär entstandener Wasserflächen auf. Die Beobachtungen sind somit als Nachweis einer erfolgreichen Brut des Flussregenpfeifers im Eingriffsbereich zu werten.

Weitere Brutvögel wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Im Böschungsbereich der L99 deutlich außerhalb des Änderungsbereichs brütet möglicherweise eine Goldammer (singendes Männchen am 23.05.2019). Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieses Reviers kann aber mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Flussregenpfeifer

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Flussregenpfeifer brütet auf vegetationsarmen Kies-/Schotterflächen, ursprünglich typischerweise im Uferbereich von Seen und Flüssen. Seitdem diese natürlichen Habitats in Mitteleuropa sehr selten geworden sind, ist die Art fast ausschließlich auf künstliche Lebensräume angewiesen. Im Untersuchungsgebiet ist vor ca. vier Jahren durch die Aufschüttung einer Kies-/Schotterfläche ein solcher Lebensraum entstanden. Als Pionierart, deren natürliche Brutplätze durch Sukzession und die Dynamik von Fließgewässern oft nach wenigen Jahren verschwinden und an anderer Stelle neu entstehen, kann der Flussregenpfeifer solche neu angelegten Schotterflächen sehr schnell besiedeln.

Durch die geplante Abgrabung der Kies-/Schotterfläche und die Neuversiegelung bzw. Überbauung geht die nachgewiesene Fortpflanzungsstätte dauerhaft verloren.



Abb. 3: Brutplatz des Flussregenpfeifers auf der Kies-/Schotterfläche im Änderungsbereich

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme

V2: Das Kies- und Schottersubstrat, auf dem sich der Brutplatz des Flussregenpfeifers befand, darf nicht in der Fortpflanzungszeit des Flussregenpfeifers (1. April bis 31. Juli) abgegraben oder überbaut werden.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V2 ist der Verbotstatbestand ausgeschlossen.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Zu Störungen könnte es während der Fortpflanzungszeit durch Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, ausgelöst durch die beschriebenen Wirkfaktoren (Kap. 4.1) kommen. Eine erhebliche Störung liegt aber nur vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Davon ist trotz der Seltenheit des Flussregenpfeifers in Baden-Württemberg bei der Betroffenheit eines einzelnen Brutpaares nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand ist daher ausgeschlossen.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Die Abgrabung der Kies-/Schotterfläche führt zum Verlust einer Fortpflanzungsstätte. Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung sind derzeit nicht vorhanden. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern, ist im räumlichen Zusammenhang vor Beginn des Eingriffs ein Ersatzhabitat zu schaffen (CEF-Maßnahme). Aufgrund ähnlicher Lebensraumsansprüche ist die Ausnahme mit der Maßnahme für die Kreuzkröte (s. Kap. 7.2) kombinierbar:

CEF 3 (s. Kap. 8.2, detaillierte Beschreibung und Plandarstellung im Anhang): Schaffung einer 400 m² umfassenden Kiesfläche aus Rundkies (z.B. 0/45) mit einzelnen, temporär wasserführenden Kleingewässern. Die ökologische Funktion der Maßnahmenfläche ist für den Zeitraum der Bauarbeiten im Änderungsbereich sowie für die zwei an diese Baumaßnahmen anschließenden Jahre sicher zu stellen. Der Erhalt einer Fläche in einem frühen Sukzessionsstadium über viele Jahre ist

nicht sinnvoll und für Pionierarten, die auf neu entstehende Flächen ausweichen können, auch nicht notwendig.

Der Begriff des räumlichen Zusammenhangs kann bei einer Zugvogel- und Pionierart wie dem Flussregenpfeifer relativ weit gefasst werden (bis zu mehreren km). Die geplante Ausgleichsfläche (Grundstück Flst.Nr. 7583/9, siehe Plandarstellung im Anhang) befindet sich in weniger als 250 m Entfernung zur nachgewiesenen Fortpflanzungsstätte. Damit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Fazit

Bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme CEF 3 kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien (Eidechsen)

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung von Eidechsenvorkommen im Änderungsbereich wurden von April bis Juni 2019 vier Begehungen bei geeigneter Witterung (strahlungsreiche Tage mit relativ warmen Temperaturen, überwiegend windstill) durchgeführt. Dabei wurde die Fläche (schwerpunktmäßig die hinsichtlich der Habitatstrukturen besonders geeigneten Teilbereiche) durch langsames Abschreiten und Absuchen potenzieller Sonnenplätze untersucht. Diese klassische Methode mittels Sichtbeobachtung, kombiniert mit dem Verhör von flüchtenden Individuen, liefert verlässliche Erkenntnisse über das Vorkommen von Zaun- und Mauereidechsen (LAUFER 2014).

Tab. 1: Übersicht Erfassungstage Eidechsen

Begehung	Datum	Witterung
1	18.04.2019 09:00 – 12:00	sonnig, 13 - 18°C
2	13.05.2019 15:30 – 18:00	sonnig, wenige vorüberziehende Wolken, 16 - 18°C
3	23.05.2019 11:30 – 13:30	sonnig, wenige vorüberziehende Wolken, 18 - 21°C
4	13.06.2019 17:30 – 19:00	wenige Wolken, leichter Wind 24°C

Ergebnisse der Erfassung

Als einzige Reptilienart wurde bei den Erfassungen die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen. An dem Kartiertermin am 18.04.2019 wurde die Höchstzahl von 13 adulten Individuen innerhalb des Vorhabenbereichs festgestellt (Plandarstellung s. Anhang). Da keine Begehungen ab August durchgeführt wurden, können keine An-

gaben zum Fortpflanzungserfolg auf der Fläche im Erfassungsjahr gemacht werden. Der relativ hohe Anteil subadulter Exemplare weist aber darauf hin, dass sich der Mauereidechsenbestand auf der Fläche erfolgreich vermehrt.

Tab. 2: Ergebnisse der Mauereidechsenerfassung (Nachweise im Änderungsbereich)

Begehung	Adulte (männlich)	Adulte (weiblich)	Juvenile / Subadulte
1	9	4	17
2	8	4	18
3	6	2	8
4	7	3	16



Abb. 4: Adulte männliche Mauereidechse im Änderungsbereich

Eidechsenlebensraum im Plangebiet

Der weitaus größte Anteil der Nachweise erfolgte an allen Erfassungstagen in den Randbereichen der Kies-/Schotterfläche im nördlichen Teil des Änderungsbereichs. Einzelne Tiere wurden auch jeweils entlang der nach WNW geneigten Böschung zur östlich angrenzenden bebauten Fläche (Gelände der Fa. MAN) nachgewiesen (s. Plandarstellung im Anfang). Diese vegetationsarmen, sandig-kiesigen Bereiche bieten die am besten geeigneten Sonnen- und Eiablageplätze im Untersuchungsgebiet. Die angrenzenden Flächen sind mit Ruderalvegetation bewachsen, die im Laufe der Vegetationsperiode relativ hoch und dicht wurde. Es ist anzunehmen, dass die Eidechsen überwiegend einen wenige (5 – 10) Meter breiten Streifen im Randbereich dieser Fläche als Jagdhabitat nutzen, weil sie auf Sonnenplätze in den Randbereichen angewiesen sind und deshalb nicht dauerhaft weiter in die dichter bewachsenen Bereiche vordringen. Südlich der noch bestehenden Autobahn-Behelfszufahrt wurden keine Eidechsen vorgefunden. Anhand der Nachweispunkte und der vorhandenen Habitatstrukturen kann der Kernlebensraum im Untersuchungsgebiet relativ klar abgegrenzt werden. Er umfasst gut 3.000 m².

Populationsgröße

Grundlage für die Ermittlung der Populationsgröße bildet bei der angewandten Erfassungsmethode üblicherweise die maximal gezählte Anzahl adulter Eidechsen an einem Begehungstag. Da bei Eidechsenkartierungen nie alle vorkommenden Individuen nachgewiesen werden können, ist zudem ein Korrekturfaktor anzusetzen. Bei Mauereidechsen gilt der Faktor vier als realistisch, sofern das Gelände nicht zu unübersichtlich und ist. Da im vorliegenden Fall die meisten potenziellen Sonnenplätze auf einem sehr schmalen Streifen am Rand der Kies-/Schotterfläche liegen, ist anzunehmen, dass ein größerer Anteil des Bestandes als in einem typischen, stärker strukturierten Habitat erfasst wurde und deshalb ein niedrigerer Korrekturfaktor angesetzt werden sollte.

Am 18.04.2019 wurden 13 adulte Mauereidechsen im Änderungsbereich erfasst. Mittels eines Korrekturfaktors von drei ergibt sich eine geschätzte Bestandsgröße von 39 Alttieren. Für einen vergleichbaren Lebensraum (wenige Vertikalstrukturen, hoher Anteil von lückiger Ruderalvegetation) gibt LAUFER (2014) einen Flächenbedarf von 80 m² pro adulter Mauereidechse an. Bei 39 Tieren entspricht das einer Fläche von 3.120 m². Dies entspricht etwa der abgegrenzten Kernhabitatsfläche, daher erscheint diese Schätzung realistisch.

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Bis zur Aufschüttung der Kies-/Schotterfläche vor ca. vier Jahren befand sich der Kernbereich des Mauereidechsenlebensraumes wahrscheinlich im Bereich der Südböschung entlang der Landesstraße 99; der erfasste Lebensraum im Plangebiet war vermutlich in erster Linie als Nahrungs- und ggf. Überwinterungshabitat geeignet. Durch die Aufschüttung wurden zusätzliche Sonnen- und Eiablageflächen geschaffen, wodurch alle Lebensraumansprüche der Mauereidechse im Änderungsbereich erfüllt und eine dauerhafte Besiedelung ermöglicht wurde. Die geplante Abgrabung der Kies-/Schotterfläche und die Neuversiegelung bzw. Überbauung wird zum Verlust des Lebensraumes im Änderungsbereich führen.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme

V3: Vor Beginn der Abgrabung des Kies- und Schottersubstrats ist ein reptiliensicherer Zaun an der nördlichen Seite des Änderungsbereichs aufzustellen, um ein Einwandern von Eidechsen aus dem Böschungsbereich der Landesstraße 99 zu verhindern. Der Zaun ist regelmäßig auf seine Funktionalität hin zu überprüfen und bis zum Ende der Bauarbeiten im Änderungsbereich instand zu halten.

V4: Mit den Eingriffen in den bestehenden Mauereidechsenlebensraum (vsl. zunächst Abgrabung des Kies- und Schottersubstrats) darf erst nach der Umsiedlung der Mauereidechsen auf CEF-Flächen begonnen werden.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Baubedingt kann es zu einer Verletzung oder Tötung von Mauereidechsen im Baustellenbereich kommen. Davon ist die gesamte als Kernlebensraum identifizierte Fläche im Plangebiet betroffen. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern, sind die Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 (s.o.) zu beachten.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten (bezüglich der Mauereidechse sind Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit relevant) und meint unmittelbare Handlungen, durch welche die betroffenen Tiere einen erhöhten Energieverbrauch haben und / oder ein unnatürliches Verhalten zeigen. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im vorliegenden Fall ist die Größe der lokalen Population nicht bekannt. Der Bestand im Änderungsbereich wird auf Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang umgesiedelt (CEF-Maßnahme, s.u.). Um eine erhebliche Störung zu vermeiden, darf die Umsiedlung nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit durchgeführt werden. Daraus ergeben sich zwei Zeitfenster im Jahr (ca. zwischen 20. März und 20. April sowie zwischen 15. August und 1. Oktober), in denen die Tiere umgesiedelt werden können.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Um ein Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden, ist die ökologische Funktion des betroffenen Lebensraumes durch die vorgezogene Herstellung eines Ersatzhabitats gleicher Größe und vergleichbarer Lebensraumqualität zu erhalten.

Geplant ist die Umsiedlung der Eidechsen auf zwei CEF-Flächen (s. Kap. 8.2, detaillierte Beschreibung und Plandarstellungen im Anhang) mit einer Gesamtfläche von ca. 3.170 m² in einer Entfernung von wenigen hundert Metern zum Plangebiet. Beide Flächen sind bisher noch nicht von Eidechsen besiedelt.

CEF 1: Erstellung eines Eidechsenhabitats mit Steinriegeln, Sandlinen, Totholzelementen und Nahrungsflächen auf 1.670 m² (Grundstück Flst. Nr. 8521).

CEF 2: Erstellung eines Eidechsenhabitats mit Steinriegeln, Sandlinen, Totholzelementen und Nahrungsflächen auf 1.500 m² (Grundstück Flst. Nr. 7583/1).

Die CEF-Flächen sind vor Beginn der Umsiedlungen eidechsensicher einzuzäunen, um eine Abwanderung der Tiere zu verhindern. Die Zäune sind bis zum Ende der ersten Fortpflanzungsperiode nach der Umsiedlung instand zu halten.

Die Umsiedlung ist für August – September 2019 geplant. Die Tiere sind vorsichtig mit der Schlinge einzufangen und schonend (einzeln in Stoffbeuteln) zu transportieren. Nach dem Einfangen müssen sie innerhalb weniger Stunden auf die Ausgleichsflächen gebracht und dort freigelassen werden.

Fazit

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen CEF 1 und CEF 2 kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2 Amphibien (Kreuzkröte)

7.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung von Kreuzkröten im Änderungsbereich wurden im April 2019 mehrere künstliche Verstecke ausgelegt. Diese wurden im Zuge der Eidechsenerfassungen kontrolliert. Außerdem wurde im Laichzeitraum der Kreuzkröte eine Begehung in den Stunden nach Sonnenuntergang durchgeführt, um rufende Männchen zu erfassen. An einem weiteren Termin im Juni wurden temporäre Gewässer nach Laichschnüren und Kaulquappen abgesucht.

Tab. 3: Übersicht Erfassungstage Kreuzkröte

Datum	Witterung
31.05.2019 21:15 – 23:15	Klar, 23°C
13.06.2019 16:30 – 17:30	wenige Wolken, leichter Wind 24°C

Ergebnisse der Erfassung

Bei der nächtlichen Begehung am 31.05.2019 wurden zwei Exemplare der Kreuzkröte auf der vegetationsarmen Fläche südlich der Autobahn-Behelfszufahrt vorgefunden, auf der sich zu diesem Zeitpunkt einige temporäre, vegetationsfreie Kleinstgewässer befanden (Plandarstellung s. Anhang).

Laich oder Kaulquappen konnten nicht nachgewiesen werden.



Abb. 5: Kreuzkröten im Änderungsbereich

Kreuzkrötenlebensraum im Plangebiet

Der Bereich des Plangebiets südlich der Autobahn-Behelfszufahrt, in dem die Nachweise erfolgten, entsprach im Erfassungsjahr den Lebensraumsansprüchen der Kreuzkröte mit vegetationsfreien, grabbarem Bodenmaterial und Erdaufschüttungen, temporär entstandenen Kleinstgewässern ohne Prädationsdruck beispielsweise durch andere Amphibien oder Libellenlarven, sowie mit unterschiedlich dichter Vegetation bewachsenen Teilflächen im Randbereich, die gute Versteckmöglichkeiten bieten. Da der typische Lebensraum der Pionierart

Kreuzkröte ständigen Änderungen unterworfen ist, lässt sich die Habitatfläche nicht eindeutig abgrenzen. Die Größe des Lebensraumes ist für die Art nicht unbedingt entscheidend. Wichtig sind geeignete Laichgewässer.

Populationsgröße

Angaben zur Populationsgröße sind auf der Grundlage von zwei nachgewiesenen Tieren nicht möglich. Außerdem kann die Populationsgröße der Kreuzkröte abhängig vom Fortpflanzungserfolg innerhalb weniger Jahre stark schwanken. Es ist davon auszugehen, dass die lokale Population geeignete Bereiche im Umkreis weniger Kilometer um das Untersuchungsgebiet besiedelt.

7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Bereich im Plangebiet, in dem die Art nachgewiesen wurde, ist als potentielle Fortpflanzungsstätte der Kreuzkröte zu werten, da adulte Individuen während der Fortpflanzungszeit im geeigneten Laichhabitat anwesend waren. Ruhestätten befinden sich in erster Linie in den dichter bewachsenen Bereichen am Rand der Fläche. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplante Versiegelung und Überbauung kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme

V5: Bei allen erdbaulichen Maßnahmen – einschließlich Baufelddränung, Baufeldeinrichtung, Substrat-/ Bodenabgrabungen, Substrat-/ Bodenaufschüttung ist innerhalb der Zeit vom 15.03. bis 15.07. die Schaffung von Pfützen / temporären Kleingewässern zu vermeiden.

V6: Die Zwischenlagerung von Substrat / Boden ist innerhalb der Zeit vom 15.03. bis 15.07. zu vermeiden.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zur Tötung von adulten Kreuzkröten kann es bei Bodenarbeiten bzw. der Umlagerung von Substrat / Bodenaufschüttungen kommen, weil sich die Tiere bevorzugt Ruhestätten in solchen Bereichen aufsuchen. Laich und Kaulquappen sind in erster Linie durch die Zerstörung von Laichgewässern während der Fortpflanzungszeit gefährdet. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern, sind deshalb die Vermeidungsmaßnahmen V5 und V6 zu beachten.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V5 und V6 unwahrscheinlich. Außerdem wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten, weil auf Grundlage der Erfassungsergebnisse davon auszugehen ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Zerstörung der Habitatstrukturen im Plangebiet nicht verschlechtert.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, ist deren ökologische Funktion durch die vorgezogene Herstellung eines Ersatzhabitats im räumlichen Zusammenhang (maximal ca. 2 km Entfernung, wenn keine Barrieren vorhanden sind) zu erhalten. Die Anforderungen der Kreuzkröte an ihr Laichhabitat ähneln den Ansprüchen des Flussregenpfeifers, daher kann der Ausgleich für beide Arten auf derselben Fläche realisiert werden:

CEF 3 (s. Kap. 8.2, detaillierte Beschreibung und Plandarstellung im Anhang): Schaffung einer 400 m² umfassenden Kiesfläche aus Rundkies (z.B. 0/45) mit einzelnen, temporär wasserführenden Kleingewässern. Die ökologische Funktion der Maßnahmenfläche ist für den Zeitraum der Bauarbeiten im Änderungsbereich sowie für die zwei an diese Baumaßnahmen anschließenden Jahre sicher zu stellen. Der Erhalt einer Fläche in einem frühen Sukzessionsstadium über viele Jahre ist nicht sinnvoll und für Pionierarten, die auf neu entstehende Flächen ausweichen können, auch nicht notwendig.

Kreuzkröten können weite Strecken zwischen ihren Winterruhestätten und ihrem Laichhabitat zurücklegen (bis zu mehreren Kilometern). Neu entstandene oder angelegte Habitats können sehr schnell spontan besiedelt werden. Eine Umsiedlung auf die CEF-Fläche ist daher nicht erforderlich.

Fazit

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V5 und V6 und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme CEF 3 kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

- V1 Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden; dies gilt insbesondere für die Heckenabschnitte im Osten.
- V2 Das Kies- und Schottersubstrat, auf dem sich der Brutplatz des Flussregenpfeifers befand, darf nicht in der Fortpflanzungszeit des Flussregenpfeifers (1. April bis 31. Juli) abgegraben oder überbaut werden.
- V3 Vor Beginn der Abgrabung des Kies- und Schottersubstrats ist ein reptiliensicherer Zaun an der nördlichen Seite des Änderungsbereichs aufzustellen, um ein Einwandern von Eidechsen aus dem Böschungsbereich der Landesstraße 99 zu verhindern. Der Zaun ist regelmäßig auf seine Funktionalität hin zu überprüfen und bis zum Ende der Bauarbeiten im Änderungsbereich instand zu halten.
- V4 Mit den Eingriffen in den bestehenden Mauereidechsenlebensraum (vsl. zunächst Abgrabung des Kies- und Schottersubstrats) darf erst nach der Umsiedlung der Mauereidechsen auf CEF-Flächen begonnen werden.
- V5 Bei allen erdbaulichen Maßnahmen – einschließlich Baufeldräumung, Baufeldeinrichtung, Substrat-/ Bodenabgrabungen, Substrat-/ Bodenaufschüttung ist innerhalb der Zeit vom 15.03. bis 15.07. die Schaffung von Pfützen / temporären Kleingewässern zu vermeiden.
- V6 Die Zwischenlagerung von Substrat / Boden ist innerhalb der Zeit vom 15.03. bis 15.07. zu vermeiden.

8.2 CEF-Maßnahmen

CEF 1

Zielart: Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Vor Beginn von Erdbau-, Tiefbau- und Hochbaumaßnahmen im Bebauungsplan-Änderungsbereich ist auf dem Grundstück Flst. Nr. 8521 ein für Mauereidechsen geeigneter Lebensraum herzustellen. Etwas mehr als die Hälfte der im Bebauungsplan-Änderungsbereich vorhandenen Mauereidechsen ist auf diese Maßnahmenfläche umzusetzen.

Auf der mit CEF-1 bezeichneten und min. 1.670 m² umfassenden Fläche des im Eigentum des Zweckverbands GRO befindlichen Grundstücks Flst. Nr. 8521 entlang des Ostrands der Entwässerungsmulde im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark Raum Offenburg - Teilgebiet Schutterwald BA 2“ sind anzulegen:

- 5 Steinriegel (mit Steinwalze, Sandlinsen und Boden/ Kies-Substrat), Totholz, kiesig-vegetationsarmen Teilflächen sowie ein Reptilienschutzzaun am Westrand der Entwässerungsmulde.
- Die Umsiedlung muss zwischen dem 15. August und 1. Oktober oder zwischen dem 20. März und 20. April durchgeführt werden.
- Die ökologische Funktion der Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu sichern.

Zur Ausbildung der genannten Elemente im Detail siehe tabellarische Beschreibung, Schnitt und Pläne im Anhang.

CEF 2

Zielart: Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Vor Beginn von Erdbau-, Tiefbau- und Hochbaumaßnahmen im Bebauungsplan-Änderungsbereich ist auf dem Grundstück Flst.Nr. 7583/1 ein für Mauereidechsen geeigneter Lebensraum herzustellen. Etwas weniger als die Hälfte der im Bebauungsplan-Änderungsbereich vorhandenen Mauereidechsen ist auf diese Maßnahmenfläche umzusetzen.

- Auf der mit CEF-2 bezeichneten und min. 1.500 m² umfassenden Fläche des im Eigentum des Zweckverbands GRO befindlichen Grundstücks Flst.Nr. 7583/1 im Süden des 1. Bauabschnitts im Teilgebiet Schutterwald sind innerhalb eines 3 m breiten Saums um das Regenrückhaltebecken und um den nach Norden hin angebundenen Graben drei Steinriegel (mit Steinwalze und Sandlinsen) mit Totholz und 23 kiesig-vegetationsarmen Teilflächen herzustellen.
- Die Umsiedlung muss zwischen dem 15. August und 1. Oktober oder zwischen dem 20. März und 20. April durchgeführt werden.
- Die ökologische Funktion der Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu sichern.

Zur Ausbildung der genannten Elemente im Detail siehe tabellarische Beschreibung, Schnitt und Pläne im Anhang.

CEF 3

Zielarten: Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Vor Beginn von Erdbau-, Tiefbau- und Hochbaumaßnahmen im Bebauungsplan-Änderungsbereich ist auf der mit CEF-3 bezeichneten, 400 m² umfassenden Fläche des im Eigentum der Gemeinde Schutterwald befindlichen Grundstücks Flst.Nr. 7583/9im Norden des 1. Bauabschnitts im Teilgebiet Schutterwald eine Kiesfläche aus Rundkies (z.B. 0/45) herzustellen. Innerhalb der Kiesfläche sind vier temporär vegetationsfreie, wasserführende Kleingewässer anzulegen. Die ökologische Funktion der Maßnahmenfläche ist für den Zeitraum der Erdbau-, Tiefbau- und Hochbauarbeiten im Änderungsbereich sowie für die zwei an diese Baumaßnahmen anschließenden Jahre sicher zu stellen.

9. Zusammenfassung

Anlass

Aus Anlass eines konkreten Ansiedlungsvorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark Raum Offenburg - Teilgebiet Schutterwald BA 1“ sollen mit der 1. Bebauungsplanänderung Nutzungsänderungen ermöglicht werden, durch die momentan ungenutzte, teilweise verbrachte Offenlandflächen versiegelt und überbaut werden können. Da diese Flächen einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensraum dienen könnten, wurden von April bis Juni 2019 faunistische Erfassungen im Änderungsbereich durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurde die hier vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Ergebnis der Bestandserfassungen

Im Zuge der Erfassungen wurden Vorkommen des Flussregenpfeifers (RL-BW: V), der Mauereidechse (FFH-RL Anhang IV) und der Kreuzkröte (FFH-RL Anhang IV) im Änderungsbereich nachgewiesen.

Der Flussregenpfeifer hat einen (wahrscheinlich erfolgreichen) Brutversuch auf einer Kies-/Schotterfläche im nördlichen Teil des Gebiets unternommen.

Die Mauereidechse besiedelt einen ca. 3.000 m² großen Teilbereich im nördlichen Teil des Gebiets. Dieser Lebensraum kann bei Umsetzung der geplanten Nutzungsänderung nicht erhalten werden.

Die Kreuzkröte wurde in der Nähe potenzieller Laichgewässer im südlichen Teil des Gebiets vorgefunden. Wahrscheinlich hat sie sich im Untersuchungsjahr nicht erfolgreich im Änderungsbereich fortgepflanzt, die Anwesenheit der Tiere weist aber darauf hin, dass die Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln (V1 und V2):

Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September entfernt werden (betrifft Heckenabschnitte im Osten). Das Kies- und Schottersubstrat im nördlichen Teil des Änderungsbereichs (Brutfläche Flussregenpfeifer) darf nicht in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli abgegraben oder überbaut werden.

Maßnahmen zum Schutz von Mauereidechsen (V3 und V4):

Ein reptiliensicherer Zaun ist aufzustellen, um während der Bauzeit ein Einwandern von Eidechsen aus dem Böschungsbereich nördlich des Plangebiets zu verhindern. Mit dem Eingriff in den Mauereidechsenlebensraum im Plangebiet darf erst nach Umsiedlung der Mauereidechsen auf CEF-Flächen begonnen werden.

Maßnahmen zum Schutz von Kreuzkröten ((V5 und V6):

Bei allen (erd)baulichen Maßnahmen sind innerhalb der Zeit vom 15.03. bis 15.07. die Schaffung von Pfützen / temporären Kleingewässern und die Zwischenlagerung von Substrat / Boden zu vermeiden.

CEF-Maßnahmen

Damit die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen planungsrelevanten Arten nicht verlorengehen, müssen vor Beginn der Eingriffe Ersatzhabitate in der nahen Umgebung angelegt werden.

Auf den Flächen CEF-1 und CEF-2 wird südlich und westlich des Änderungsbereichs in 200 bis 500 m Entfernung ein hochwertiger Eidechsenlebensraum hergestellt, der insgesamt der Habitatfläche im Eingriffsbereich entspricht. Sobald er seine ökologische Funktion erfüllen kann, werden die Eidechsen aus dem Eingriffsbereich dorthin umgesiedelt.

Auf der Fläche CEF-3 etwa 150 m nördlich des Änderungsbereichs wird auf ca. 400 m² eine Kiesfläche mit temporären Kleingewässern angelegt, die als Brutplatz für den Flussregenpfeifer und als Laichhabitat für die Kreuzkröte geeignet ist.

Fazit

Im Änderungsbereich wurden drei planungsrelevante Tierarten nachgewiesen, deren Habitat durch die geplante Nutzungsänderung verloren geht. Für alle drei Arten können Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit guten Erfolgsaussichten durchgeführt werden. Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen können die bestehenden artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden und stehen der geplanten zulässigen Nutzung somit nicht entgegen.

10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).